

## Die wichtigsten GAV-Anpassungen 2014 - 2018

### Aufgaben der PLK:

### Aufgaben der PK:

Art. 10.4 GAV	Art. 11.2 GAV
k) Dem Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Nachforderungen, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen bei Schweizerfirmen durch den PLK-Vorstandsausschuss. l) Der Beurteilung über die GAV-/AVE-Unterstellung eines Arbeitgebers durch den PLK-Vorstandsausschuss der Paritätischen Landeskommission.	c) Auf Gesuch hin unter Beachtung von Art. 35.5 GAV über die Unterschreitung des Minimallohnes gemäss Weisungen der PLK zu befinden. f) Durchführung und Vollzug von Kontrollen bei Entsendebetrieben gemäss SECO-Weisung bzw. Leistungsvereinbarung mit der PLK. g) Durchführung und Vollzug von Baustellenkontrollen gemäss Weisung der PLK. h) Antrag zuhanden PLK-Vorstandsausschuss auf Durchführung und Vollzug von Lohnbuchkontrollen bei Schweizer-Firmen. i) Antrag betreffend Unterstellung eines Arbeitgebers unter die AVE bzw. GAV.

### Verstösse gegen GAV: Vertragseinhaltung, Vertragsverletzung und Konventionalstrafen

Art. 13.1 GAV
...begründeten Antrag...Durchführung einer Lohnbuchkontrolle gem. Art. 10.4 lit. k) GAV beachten. <b>Entsendefirmen:</b> PK <b>CH-Firmen:</b> PLK ...wenn keine Arbeitszeiterfassung = GAV-Verletzung

Art. 13.5 GAV
Aussprechen von Konventionalstrafen, etc. - <b>Entsendefirmen:</b> PK - <b>CH-Firmen:</b> PLK 1. Verfehlung 10 – 30% Nachzahlungssumme 2. Wiederholungsfall 30 – 60% Nachzahlungssumme 3. Im 3. Fall 100% Nachzahlungssumme

### Aufteilung Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag:

Art. 19 GAV	Vollzug	Weiterbildung	Total
Nationaler Anteil	CHF 4.00	CHF 3.00	<b>CHF 7.00</b>
Regionaler Anteil	CHF 7.00	CHF 7.00	<b>CHF 14.00</b>
<b>Total</b>	<b>CHF 11.00</b>	<b>CHF 10.00</b>	<b>CHF 21.00</b>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

**Ferien:**

Art. 27 GAV	Bis 31.12.2016	Ab 01.01.2017
Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	23 Arbeitstage	24 Arbeitstage
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	25 Arbeitstage	25 Arbeitstage
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	30 Arbeitstage	30 Arbeitstage

**Berechnung / Kürzung Ferien:**

Art. 28 GAV	Wechsel von Dienstjahr auf <b>Kalenderjahr.</b>
-------------	---

**Feiertage:**

Art. 29 GAV	Festlegung 9 Feiertage = Angelegenheit PK Wenn keine Regelung in PK = Art. 29.4 GAV Art. 29.3 GAV: <b>gewährte Regelung gilt für gesamte GAV-Dauer.</b>
-------------	---

**Absenzzschädigung:**

Art. 32 GAV	Präzisierung von Art. 32.1 lit. b) GAV <b>«bei Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin» → 1 Tag</b>
-------------	--

**Mindestlohn:**

Art. 35.1 GAV	Die Vertragsparteien legen die Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer fest. <b>Für jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr gelten in Anwendung von Art. 27.3 GAV die Minimallöhne nicht.</b>
---------------	---

**Jahresendzulage:**

Art. 37.2 GAV	Die Jahresendzulage wird im Dezember ausbezahlt oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 37.3 GAV. <b>Ebenso ist den Firmen gestattet, die Jahresendzulage in zwei Teilen, d. h. per Mitte und Ende Jahr auszuzahlen.</b>
---------------	--

**Auslagenersatz:**

Art. 41.2 GAV	<b>Die Ansätze der Bestimmungen von Art. 41.1 GAV werden im Rahmen der jährigen Lohnvereinbarung besprochen.</b>
---------------	--

**Ausrichtung des Lohns:**

Art. 43.7 GAV	<b>Wird der Lohn in Einzelfällen pro Stunde festgelegt ist Anhang 9 zu beachten (Lohnabrechnung).</b>
---------------	---

**Krankentaggeld:**

Art. 47.1 GAV	a) Lohnersatzzahlung inkl. Jahresendzulage bei Krankheit <b>ab Beginn</b> zu 80% des normalen Lohnes (ohne Spesen). <b>→ Keine Karenztage!</b>
---------------	---

**Unfall:**

<b>Art. 48.3 GAV</b>	Unfalltag und die zwei weiteren Tage = Anspruch auf 80% des Lohnes.
----------------------	---

**Militärdienst:**

<b>Art. 49 GAV</b>	Die Höhe der Lohnzahlung beträgt: ... ... für die Durchdiener während insgesamt maximal 300 Tagen: f) Falls der Rekrut Durchdienerdienst leistet und nach Beendigung der Dienstperiode weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber für mindestens 6 Monate angestellt bleibt, so hat er für die Grundausbildung (RS) Anspruch auf 80% des vordienstlichen Lohnes. Die Differenz (30%) ist fällig nach Ablauf der 6 Monate und durch den Arbeitnehmer geltend zu machen.
--------------------	---

**Kündigung allgemein:**

<b>Art. 55.1 GAV</b>	Das Arbeitsverhältnis endet entweder mit Ablauf einer fest vereinbarten Vertragsdauer, mit dem Abschluss einer schriftlichen Auflösungsvereinbarung, der gesetzlichen Pensionierung sowie durch Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer.
----------------------	--

**Kündigung während der Probezeit:**

<b>Art. 56.4 GAV</b>	Die Probezeit gilt auch für befristete Arbeitsverträge.
----------------------	---

**Kündigung nach der Probezeit:**

<b>Art. 57.2 GAV</b>	Für Arbeitnehmer, welche in einer Paritätischen Kommission (Art. 11 GAV), in der Paritätischen Landeskommission (Art. 10 GAV), in einer von den Arbeitnehmern gewählten betrieblichen Arbeitnehmerkommission (Art. 14 GAV) tätig sind, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.
----------------------	--

**Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses:**

<b>Art. 61.1 GAV</b>	Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis - auch bei befristeten Arbeitsverträgen – fristlos auflösen. Er muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.
----------------------	---